

1. Schuldnerin: **Sigmar AG**

2. *Bemerkungen:* Der Kollokationsplan mit Lastenverzeichnis und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Zürich (Altstadt) zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes oder des Lastenverzeichnisses sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. September 2003 beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Zürich (Altstadt) schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Konkursamt Zürich-Altstadt
8022 Zürich

(01185890)